



# Amtsgericht Achim

## Beschluss

### Terminbestimmung

12 K 3/25

13.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 28. November 2025, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Obernstraße 75, 28832 Achim, Saal F.0.03, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Ottersberg Blatt 2613, laufende Nummer 1/zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Ottersberg	22	19/23	Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 1, 28870 Ottersberg	2332

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss und Dachgeschoss, Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch das mit dem anderen Miteigentumsanteil verbundene Sondereigentum beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 2612 und 2613.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 276.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus als Wohnungseigentum, Baujahr 1992, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 150 qm, Gaszentralheizung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-achim.niedersachsen.de">www.amtsgericht-achim.niedersachsen.de</a></b>
---